

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 16.12.2010

Nr. 34/2010

**Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement (BAMM ZuIO 2010)
an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), ist die Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement (BAMM ZuIO 2010) am 13.12.2010 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 16.12.2010 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens	1
§ 2 Allgemeine Regelungen	1
§ 3 Zulassungsantrag	1
§ 4 Eignungsfeststellung: Vorauswahl	2
§ 5 Eignungsfeststellung in schriftlicher Prüfung und Auswahlgespräch	2
§ 6 Eignungsfeststellung: schriftliche Prüfung	3
§ 7 Eignungsfeststellung: Auswahlgespräch	3
§ 8 Protokoll	3
§ 9 Zulassung	4
§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 11 Schutzbestimmungen	4
§ 12 Inkrafttreten	4

§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens

Das Zulassungsverfahren dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber über die notwendige Eignung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement verfügen.

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Eignung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement wird durch eine Bewertung der eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß § 4, durch eine schriftliche Prüfung gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 sowie durch ein Auswahlgespräch mit dem Aufnahmeausschuss gemäß § 7 in Verbindung mit § 5 festgestellt.
- (2) ¹Die Zulassungskommission wird vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover bestellt. ²Die Zulassungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei aus dem Kreis der Professor/innen, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen des Instituts für Journalistik und Kommunikationsforschung sowie ein/e Vertreter/in der Studierenden des IJK.
- (3) ¹Die Zulassungskommission bestimmt zur Durchführung der Auswahlgespräche einen Aufnahmeausschuss. ²Der Aufnahmeausschuss besteht aus drei Mitgliedern, davon zwei aus dem Kreis der Professor/innen sowie ein/e Berufspraktiker/in.
- (4) Das Zulassungsverfahren findet ein Mal im Jahr jeweils zum Wintersemester statt.

§ 3 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Teilnahme am Zulassungsverfahren ist jeweils bis zum 15. Juni jedes Jahres (Poststempel) zu stellen (Ausschlussfrist).
- (2) ¹Der Antrag auf die Teilnahme am Zulassungsverfahren/auf die Eignungsfeststellung muss beinhalten:
 - ²ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Bewerbungsformular
 - ³einen tabellarischen Lebenslauf
 - ⁴ein maximal zwei Seiten umfassendes Motivationsschreiben, in dem die Gründe für die Bewerbung zum Studium im Bachelorstudiengang Medienmanagement dargelegt werden sowie der bisherige schulische und berufliche Werdegang im Hinblick auf das Studium und den angestrebten Beruf beschrieben und kommentiert werden
 - ⁵ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung bzw. die Halbjahreszeugnisse der Qualifikationsphase (11.1.-12.2. bzw. 12.1.-13.2.), sollte das Abiturzeugnis bei Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegen
 - ⁶gegebenenfalls Nachweise und Zeugnisse über die vorangegangene fachliche Ausbildung
 - ⁷ein Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse auf Stufe C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Bewerber/innen, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen.

- (3) Wer die Bewerbungsfrist versäumt (Gültigkeit des Poststempels) oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreicht, ist vom jeweils laufenden Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 4 Eignungsfeststellung: Vorauswahl

- (1) Die Zulassungskommission trifft eine Vorauswahl mit dem Zweck der Zulassung zur Eignungsfeststellung in schriftlicher Prüfung und im Auswahlgespräch nach §§5-7.
- (2) ¹Zur Eignungsfeststellung in der Vorauswahl nach § 2, Absatz 1 wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen zur Teilnahme am Zulassungsverfahren nach § 3 erfüllt. ²Die Zulassung zum Studium ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – vom Bestehen der Eignungsprüfung in Vorauswahl, schriftlicher Prüfung und Auswahlgespräch abhängig.
- (3) ¹In der Vorauswahl werden die relevanten Abiturnoten sowie das Bewerbungsschreiben mit jeweils 0 bis 3 Punkten bewertet. ²Die Ergebnisse werden addiert. ³Für das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung in der Vorauswahl ist eine erreichte Punktzahl von mindestens 4 Punkten notwendig.
- (4) ¹Der Durchschnitt der Noten für Gemeinschaftskunde (alternativ Sozialkunde, Politik, Wirtschaft und Recht, Geschichte, Geographie in dieser Reihenfolge), Deutsch und Mathematik wird wie folgt bewertet:
- bis 1,5 (sehr gut) mit drei Punkten,
 - bis 2,5 (gut) mit zwei Punkten und
 - bis 3,5 (befriedigend) mit einem Punkt.
- (5) ¹Die Bewerbungsschreiben werden von zwei hauptamtlich Lehrenden des IJK unabhängig voneinander anhand der formalen Qualität, der Darstellung der Affinität zum Studiengang, der extracurricularen schulischen Aktivitäten (z. B. Engagement bei der Schülerzeitung, in Projekten, als Klassen-/Schulsprecher), des außerschulischen Engagements (z. B. politische, karitative Aktivitäten, Vereine, Seminare, Praktika), Auslandserfahrungen, Ausbildung, Studium sowie Sprachkenntnissen und Computerkenntnissen mit null bis drei Punkten bewertet. ²Die vergebenen Punktzahlen der beiden Lehrenden werden gemittelt.
- (6) ¹Die zur weiteren Eignungsfeststellung zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer schriftlichen Prüfung und einem mündlichen Auswahlgespräch mit dem Aufnahmeanusschuss eingeladen. ²Die Einladung erfolgt schriftlich und wird mindestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin versandt.

§ 5 Eignungsfeststellung in schriftlicher Prüfung und Auswahlgespräch

- (1) ¹Die zur Eignungsfeststellung durchgeführte schriftliche Prüfung wird mit 0 bis 20 Punkten gemäß § 6 bewertet. ²Das Auswahlgespräch wird mit 0 bis 10 Punkten gemäß § 7 bewertet.

³Die erreichten Punktzahlen werden addiert. Zum Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung sind mindestens 21 Punkte erforderlich.

- (2) ¹Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erhebt für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung in allen Studiengängen eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 10 NHZG, deren Höhe im Einladungsschreiben mitzuteilen ist. ²Die Gebühr wird erst nach erfolgter Einladung zu Prüfung und Aufnahmegespräch fällig. ³Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühr ist am Tag der Prüfung und des Auswahlgesprächs im Sekretariat des IJK vorzulegen.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zum festgesetzten Termin für die schriftliche Prüfung und das Auswahlgespräch erscheinen, werden vom laufenden Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 6 Eignungsfeststellung: schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei einzeln bewerteten Prüfungsteilen in nachfolgend aufgeführter Gewichtung:
 - logisches Denkvermögen und mathematische/strategische Fertigkeiten (40%)
 - englische Sprachkenntnisse (30%)
 - Allgemeinwissen in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Massenmedien und Kultur (30%)
- (2) Die Ergebnisse werden entsprechend der Gewichtung der Prüfungsteile kaufmännisch in eine Skala von 0 bis 20 Punkten übertragen.

§ 7 Eignungsfeststellung: Auswahlgespräch

- (1) Im Gespräch werden analytisches und wissenschaftliches Reflexionsvermögen, Vorwissen im Bereich Medien und Kommunikation sowie die Darstellung des Interesses an kommunikationswissenschaftlicher Forschung und dem Berufsfeld Medien bewertet.
- (2) ¹Gruppengespräche mit bis zu 4 Bewerber/innen sind zulässig. ²Die Antworten einzelner Personen müssen erkennbar bleiben und entsprechend § 8 gesondert protokolliert und bewertet werden.
- (3) Das Auswahlgespräch wird von jedem/r Prüfer/in einzeln mit jeweils 0 bis 10 Punkten bewertet. Die Bewertungen der drei Mitglieder des Aufnahmeausschusses werden gemittelt.

§ 8 Protokoll

¹Über das Verfahren nach § 5 ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfung, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie ggf. die Begründung für die Ablehnung enthalten sein. ²Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Zulassungskommission und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Zulassung

- (1) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.
- (2) ¹Die Zulassung kann vorbehaltlich der Hochschulreife erfolgen, sofern das Abschlusszeugnis nicht vorliegt. ²Das Zeugnis ist bis spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung in Original oder beglaubigter Kopie und Kopie vorzulegen.
- (3) Der Bescheid über die Zulassung zum Bachelorstudiengang Medienmanagement gilt für den auf das Eignungsfeststellungsverfahren folgenden Zulassungstermin.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regeln die Prüfungsordnung und die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Schutzbestimmungen

- (1) ¹Macht die Bewerberin/der Bewerber glaubhaft, dass sie/er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), das Auswahlgespräch zur Eignungsfeststellung (§ 7) bzw. die Eignungsfeststellung in schriftlicher Prüfung und Auswahlgespräch (§ 5, § 6, § 7) ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Eignungsfeststellungsleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutz-gesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 dürfen der/dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Aufnahme eines Studiums zum Wintersemester 2010/11.